

§ 5 CGW Allgemeine Voraussetzungen

CGW - Chancengleichheitsgesetz Wien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Förderungen werden nur Menschen mit Behinderung gewährt, die

1. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben,
2. zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Beeinträchtigung im Rahmen der Leistung bereit sind,
3. allfällige Eigenleistungen erbringen,
4. faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erhalten und
5. keine Möglichkeit haben, auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at